

18.06.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 ist mit dem neuen § 108a erstmals eine Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften eingeführt worden. Hierzu hat sich in der kommunalen Praxis Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergeben.

B Lösung

Es erfolgt eine Anpassung der Regelungen zum Wahlverfahren. Außerdem werden Regelungen zur Vertretungsmöglichkeit der Arbeitnehmer durch externe, nicht bei der Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmervertreter getroffen. Darüber hinaus wird befristet die Möglichkeit eröffnet, durch Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, die dem Genehmigungsvorbehalt des für Inneres zuständigen Ministeriums unterliegt, für kommunal beherrschte Gesellschaften anstelle der Drittelparität eine vollparitätische Besetzung des fakultativen Aufsichtsrats nach bestimmten Maßgaben zuzulassen.

C Alternativen

keine

D Kosten

keine

Datum des Originals: 17.06.2014/Ausgegeben: 24.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Konnexitätsprinzip

Die angestrebten Änderungen lösen das Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Änderung der auch nach bisherigem Recht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestehenden Entscheidungsspielräume ist nicht vorgesehen.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen mit - gegenüber der bisherigen Rechtslage - veränderten finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte.

I Befristung

Die Gemeindeordnung ist nicht befristet. Der ursprüngliche § 134 Satz 2 GO NRW, der eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen enthielt, wurde durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 aufgehoben.

Die Möglichkeit, durch Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, die dem Genehmigungsvorbehalt des für Inneres zuständigen Ministeriums unterliegt, anstelle der Drittelparität eine vollparitätische Besetzung des fakultativen Aufsichtsrats nach bestimmten Maßgaben zuzulassen, ist befristet, damit sie zu gegebener Zeit überprüft werden kann.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Artikel 1

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 108a wird wie folgt gefasst:

„§ 108a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Absatz 1, § 107a Absatz 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Absatz 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören. Arbeitnehmervertreter können von der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzt. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gegeben, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

§ 108 a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Abs. 1, § 107 a Abs. 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Abs. 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung angehören. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gegeben, wenn bei mehr als 2 von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmandat oder werden zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sein. Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fa-

(2) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens oder der Einrichtung zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Ergänzung zu verlangen. In diesem Fall kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(3) § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die nach Absatz 2 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter die Beschäftigeneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(4) In der Betriebsversammlung nach Absatz 2 sind alle Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Betriebsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens bzw. der Ein-

kultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellen Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(5) Zur Wahl der Vorschlagsliste nach Absatz 3 sind alle Beschäftigten des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung ist die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Absatz 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(6) Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem

richtung. In die Vorschlagsliste können nur Wahlberechtigte aufgenommen werden. Die Einzelheiten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einem sonstigen Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung zu regeln. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist auch die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Abs. 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(5) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 2 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden beteiligt sind.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kom-

Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber gemäß Absatz 3 als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied bestimmt. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

(7) Der Bürgermeister teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens oder der Einrichtung die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und ihrer im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten Ersatzmitglieder mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und die im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten Ersatzmitglieder.

munen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 5 gilt Satz 2 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

Für die nach § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

(8) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm nach Absatz 6 Satz 5 bestimmte Ersatzmitglied abberufen oder ausgeschieden. Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden beteiligt sind:

1. Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine neue Vorschlagsliste gewählt werden. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der betei-

ligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

2. Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 8 gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.
 3. Für die nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.“
2. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

**„§ 108b
Regelung zur Vollparität**

(1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108a geregelten Drittelparität zugelassen werden.

(2) Die Ausnahme ist von der Gemeinde, die die Gesellschaft beherrscht, schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses und des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Sind an der kommunal beherrschten Gesellschaft zwei oder mehr Gemeinden beteiligt, muss der Antrag von sämtlichen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Beifügung der entsprechenden Ratsbeschlüsse gestellt werden.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Ausnahme zuzulassen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und der Gesellschaftsvertrag den sonstigen Anforderungen des § 108a und der nachfolgenden Absätze entspricht. Die Zulassung der Ausnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf vor ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(4) Sind sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen, können abweichend von § 108a Absatz 1 Satz 3 bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird die Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zu dem von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Personenkreis gehört. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit ergibt, regeln, dass noch in derselben Sitzung des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand herbeigeführt wird, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

(5) Ist ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen, die die Vorschriften des 11. Teils nicht unmittelbar, sinngemäß oder entsprechend anzuwenden haben, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass

die Mehrzahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate mit Personen besetzt wird, die nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 108a. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.“

3. Dem § 134 wird folgender Satz angefügt:

„§ 108b tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.“

**§ 134
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 ist mit dem neuen § 108a GO NRW erstmals eine Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften eingeführt worden.

Mit den Änderungen zu § 108a werden Anregungen aus dem kommunalen Raum zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten aufgegriffen. Ziel der Änderungen ist es, die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitnehmermitbestimmung zu erweitern. Die wesentliche Änderung besteht in der Option, bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen Aufsichtsratsmandate für Arbeitnehmervertreter mit externen, nicht bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Außerdem wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste in einer Rechtsverordnung zu regeln. Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Änderungen ist eine Neufassung des § 108a GO NRW angezeigt.

Durch den neuen § 108b wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, durch Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf, für einen befristeten Zeitraum anstelle der Drittelparität eine vollparitätische Besetzung des fakultativen Aufsichtsrats nach bestimmten Maßgaben zuzulassen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 - Neufassung des § 108a GO NRW:

Absatz 1 verdeutlicht den Regelungszweck der Norm, einerseits eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung zu ermöglichen und andererseits einen angemessenen Einfluss der Gemeinde zu gewährleisten. Die Modifizierung behält die Systematik bei, dass erst ab drei von der Gemeinde zu besetzenden Aufsichtsratsmandaten die Arbeitnehmermitbestimmung greift. Diese Systematik ist den Regelungen des § 113 Absatz 2 Sätze 1 und 2 dieses Gesetzes geschuldet, wonach ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten vertritt und, sofern weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen muss.

Bezugsgröße der auch bislang schon geregelten Drittelparität sind die auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate. Somit werden nicht nur die Fälle erfasst, in denen die Gemeinde sämtliche Aufsichtsratsmandate besetzen kann. Vielmehr erfasst die Regelung auch die Fälle, in denen ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen sind, die nicht der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung unterliegen. Dies sind beispielsweise rein private Gesellschafter oder auch kommunale Gesellschafter aus anderen Ländern. Für die Berechnung der Zahl der drittelparitätisch mit Arbeitnehmervertretern zu besetzenden Aufsichtsratsmandate ist ausschließlich von der Zahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate auszugehen.

In Absatz 2 werden Modalitäten der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten mit Arbeitnehmervertretern geregelt.

Er modifiziert die derzeitige Regelung, nach der die Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften im Unternehmen oder in ihrer Einrichtung beschäftigt sein müssen. Aus dem kommunalen Raum ist unter Hinweis auf ein entsprechendes praktisches Bedürfnis die Anregung vorgetragen worden, die Möglichkeit vorzusehen, dass ab einer bestimmten Anzahl von Aufsichtsratsmandaten für Arbeitnehmervertreter im Interesse der Effizienzsteigerung des Aufsichtsrates durch Einbindung zusätzlichen Sachverständigen auch solche Personen von den Beschäftigten gewählt werden können, die nicht im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind. Dieser Wunsch wird mit der vorliegenden Änderung aufgegriffen. In Anlehnung an die für obligatorische Aufsichtsräte geltenden Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes wird mit Absatz 2 sichergestellt, dass eine Vertretung der Arbeitnehmer durch Personen, die nicht im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind, ab einer Zahl von mindestens drei mit Arbeitnehmervertretern zu besetzenden Aufsichtsratsmandaten vorgesehen werden kann. Zwei der Aufsichtsratsmandate der Arbeitnehmer müssen in jedem Fall für Arbeitnehmervertreter vorgesehen werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.

Da mindestens zwei der mit Arbeitnehmern zu besetzenden Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden müssen, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind, kann ein Aufsichtsratsmandat mit einer als Arbeitnehmervertreter vorgeschlagenen externen Person erst dann besetzt werden, wenn von der Gemeinde insgesamt mindestens neun Aufsichtsratsmandate zu besetzen sind. Dies folgt daraus, dass nicht mehr als ein Drittel der der Gemeinde zustehenden Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden kann (vgl. Absatz 1), und mindestens zwei Arbeitnehmervertreter Beschäftigte des Betriebes sein müssen (vgl. Absatz 2).

Sowohl für den Fall, dass sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen sind, als auch für den Fall, dass die Gemeinde nur einen Teil der Aufsichtsratsmandate besetzt, muss somit eine Mindestanzahl der mit Arbeitnehmervertretern zu besetzenden Mandate auf Beschäftigte entfallen, die dem Unternehmen oder der Einrichtung angehören.

Absatz 3 übernimmt mit einer wesentlichen Ausnahme und einigen redaktionell geprägten Änderungen die Regelungen des derzeitigen Absatzes 2. Bei der angesprochenen wesentlichen Ausnahme handelt es sich um den Umstand, dass nunmehr entgegen der derzeitigen Regelung die Wahl der Vorschlagsliste für die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter nicht mehr im Rahmen einer Betriebsversammlung erfolgt. Hiermit wird nachvollziehbaren Anregungen aus dem kommunalen Raum gefolgt. In diesen Anregungen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wahl im Rahmen einer Betriebsversammlung bei bestimmten Betrieben erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Dies gilt beispielsweise für Betriebe, die existenziell wichtige und fortlaufend zu erbringende Daseinsfürsorgeleistungen für die Bevölkerung erbringen. Zu nennen sind hier u. a. Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe und Energieversorger. Bei solchen Betrieben kann nicht gewährleistet werden, dass alle Beschäftigten zeitgleich an einer Betriebsversammlung teilnehmen können. Aber auch bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten kann die Organisation einer Betriebsversammlung auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Um komplizierte Regelungen zur Beherrschung der genannten praktischen Schwierigkeiten der Wahl einer Vorschlagsliste im Rahmen einer Betriebsversammlung zu vermeiden und darüber hinaus ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit für eine ordnungsgemäße Organisation der Wahl zu erreichen, ist die Wahl künftig als Urwahl der Beschäftigten vorgesehen; das Wahlverfahren entspricht damit dem in vergleichbaren Regelungen vorgesehenen und in der Praxis bewährten Verfahren (s. §§ 5, 13 Drittelbeteiligungsgesetz, §§ 9 ff., § 39 Mitbestimmungsgesetz, §§ 16 ff., § 109 Landespersonalvertretungsgesetz, § 114 Absatz 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe).

Absatz 4 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3. Er erfährt eine Folgeänderung. Die Pflicht des Rates der Gemeinde, einen von ihm als Mitglied des Aufsichtsrates bestellten Arbeitnehmersvertreter abzurufen, wenn dieser die Beschäftigeneigenschaft verliert, bleibt auf die Arbeitnehmersvertreter beschränkt, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind. Außerdem wird für die für den fakultativen Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmersvertreter auf § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes - Schutz von Aufsichtsratsmitgliedern vor Benachteiligung - verwiesen.

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des derzeitigen Absatzes 4. Allerdings ist nicht mehr vorgesehen, dass die Wahl der Vorschlagsliste im Rahmen einer Betriebsversammlung zu erfolgen hat. Bereits in der Begründung zu Absatz 3 wird dargelegt, weshalb den entsprechenden Anregungen aus dem kommunalen Raum gefolgt wird.

Für die Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung, die für die Vorschlagsliste vorgesehen werden, bleibt es bei der Voraussetzung, dass diese wahlberechtigt (vgl. vorgesehener § 108a Absatz 5 Satz 1 und Satz 2) sein müssen. Durch die Neufassung des Satzes 3 wird die bislang geregelte Voraussetzung, wonach in die von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung zu wählende Vorschlagsliste nur Wahlberechtigte aufgenommen werden können, modifiziert. Da unter den in Absatz 1 bis 4 geregelten Voraussetzungen künftig auch solche Personen in die Vorschlagsliste gewählt werden können, die nicht im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind, bedarf es einer ausdrücklichen Festlegung des Mindestalters für alle in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen. Ferner wird in Satz 2 klargestellt, dass Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens oder der Einrichtung nicht nur nicht wahlberechtigt, sondern auch nicht wählbar sind. Ohne diese Klarstellung wäre die Annahme nicht ausgeschlossen, dass der neue Satz 3 des Absatzes 5 auch die Wählbarkeit dieses Personenkreises ermöglichen könnte.

Absatz 6 trägt dem Anliegen Rechnung, dass es aus Gründen einer möglichst reibungslosen Organisation der Wahl angezeigt ist, die Verfahrensregelungen an die Regelungen anzupassen, die bei bekannten und in der Praxis bewährten Wahlverfahren (s. hierzu §§ 5, 13 Drittelbeteiligungsgesetz, §§ 9 ff., § 39 Mitbestimmungsgesetz, §§ 16 ff., § 109 Landespersonalvertretungsgesetz, § 114 Absatz 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe) gelten. In Anlehnung an die dort getroffenen Regelungen wird eine Verordnungsermächtigung des für Inneres zuständigen Ministeriums normiert, die Einzelheiten des Wahlverfahrens in einer Rechtsverordnung zu regeln. Auch dies entspricht den in den o. g. Gesetzen getroffenen Regelungen. Sämtliche Verfahrensregelungen zur Wahl unmittelbar in § 108a GO NRW zu regeln, würde den Rahmen dieser Vorschrift sprengen.

In § 108a Absatz 6 GO NRW selbst wird zum einen in modifizierter Form die Regelung des Drittelbeteiligungsgesetzes zu den Wahlvorschlagsberechtigten übernommen. Das Mindestquorum der Unterzeichner eines Wahlvorschlags der Beschäftigten wird - in Anlehnung an die Regelung in der Wahlordnung für Eigenbetriebe - auf mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch auf mindestens drei Wahlberechtigte festgelegt. Das Mindestquorum von drei Wahlberechtigten kommt nur dann zum Tragen, wenn die Gesamtzahl der in dem Unternehmen oder der Einrichtung beschäftigten Wahlberechtigten weniger als 30 umfasst. Das im Drittelbeteiligungsgesetz geregelte Mindestquorum von 100 Wahlberechtigten wird bewusst nicht übernommen. Maßgeblich hierfür ist, dass das Drittelbeteiligungsgesetz Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern erfasst, während § 108a GO NRW gerade den Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung steht, deren Beschäftigtenzahl die bundesgesetzlich geregelten Anforderungen zur obligatorischen Bildung eines Aufsichtsrats nicht erreicht. Die geringere Beschäftigtenzahl soll sich auch im geforderten Mindestquorum der Unterzeichner eines Wahlvorschlags der Beschäftigten widerspiegeln.

Zum anderen wird für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vorsieht, die betreffende Regelung des § 7 Drittelbeteiligungsgesetz zu den Ersatzmitgliedern entsprechend übernommen.

Die weiteren Regelungen zum Wahlverfahren sollen in einer Rechtsverordnung getroffen werden, mit der den kommunalen Gesellschaftern der von der Praxis gewünschte Rahmen für die Durchführung der Wahl gegeben wird. Zugleich wird vermieden, dass, wie es derzeit § 108a Absatz 4 Satz 4 GO NRW bestimmt, jede dem § 108a GO NRW unterliegende Gesellschaft, die in ihrem fakultativen Aufsichtsrat eine Arbeitnehmermitbestimmung vorsehen möchte, im Gesellschaftsvertrag das komplexe Verfahrensrecht zur Wahl der Vorschlagsliste statuieren muss. Für diese Regelung besteht künftig kein Bedarf mehr.

Absatz 7 verpflichtet den Bürgermeister, das Ergebnis der Entscheidung des Rates (= die aus der Vorschlagsliste der Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter, ggf. auch die für diese bestimmten Ersatzmitglieder) dem zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens oder der Einrichtung berufenen Organ mitzuteilen. Ebenso hat er die bestellten Arbeitnehmervertreter sowie für den Fall, dass die Beschäftigten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens oder der Einrichtung bei der Wahl der Vorschlagsliste von der Option, Ersatzmitglieder vorzuschlagen zu können, Gebrauch gemacht haben, ihre Ersatzmitglieder zu informieren.

Die Absätze 8 und 9 entsprechen weitgehend den bisherigen Absätzen 5 und 6. Die bereits in den Begründungen zu den Absätzen 3 und 6 angesprochene Änderung des Wahlverfahrens (Urwahl der Vorschlagsliste statt Wahl im Rahmen einer Betriebsversammlung) wird in beiden Absätzen nachvollzogen. Zudem wird vorsorglich ausdrücklich geregelt, dass auch für die angesprochene Ergänzung der Vorschlagsliste die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend gelten.

Neu ist die Regelung in Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2, wonach ein gegebenenfalls nach den vorgesehenen Sätzen 3 und 5 des Absatzes 6 bestelltes Ersatzmitglied das Schicksal des originär für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreters teilt. Dies betrifft die Fälle einer möglichen Abberufung des Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat, aber auch jede sonstige Beendigung des Aufsichtsratsmandats (z. B. Niederlegung des Amtes).

Zu Artikel 1 Nummer 2 - neuer § 108b:

Zu Absatz 1:

Aus dem kommunalen Raum ist unter Hinweis auf ein mitunter in der Praxis auftretendes Bedürfnis die Anregung vorgetragen worden, die Möglichkeit vorzusehen, abweichend von der auch bisher schon geregelten Drittelparität eine vollparitätische Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften zuzulassen. Diese Anregung soll mit dem neuen § 108b aufgegriffen werden.

Die Ausnahme von der in § 108a GO NRW geregelten Drittelparität wird nach dem in § 108b Absatz 1 vorgesehenen Wortlaut für einen begrenzten Zeitraum zugelassen. Zwar besteht bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl kommunal beherrschter Gesellschaften, die nicht unter die bundesgesetzlich geregelte Arbeitnehmermitbestimmung fallen. Allerdings dürfte nicht bei jeder dieser Gesellschaften ein fakultativer Aufsichtsrat eingerichtet sein. Außerdem kann angenommen werden, dass nicht in allen Fällen, in denen ein fakultativer Aufsichtsrat eingerichtet ist, von der mit dem Revitalisierungsgesetz vom 21. Dezember 2010 erstmals eröffneten Möglichkeit, eine Arbeitneh-

mermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat nach den Maßgaben des § 108a GO NRW vorzusehen, bereits Gebrauch gemacht worden ist. Soweit in der kommunalen Praxis das Bedürfnis besteht, über die bestehende Regelung zur Drittelparität hinaus eine vollparitätische Mitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat kommunal beherrschter Gesellschaften vorzusehen, soll dem in der Weise Rechnung getragen werden, dass der Zeitraum, für den die Vollparität nach Maßgabe des § 108b zugelassen wird, begrenzt ist bis zum Außerkrafttreten der Regelung. Die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Regelung ermöglicht die Gewinnung ausreichender Erkenntnisse über den Vollzug und die Auswirkungen der Regelung in der kommunalen Praxis.

Von der Regelung erfasst werden die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellenden fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften.

Zu Absatz 2:

Antragsberechtigt ist (sind) die Gemeinde (die Gemeinden), die die Gesellschaft, für deren fakultativen Aufsichtsrat eine Ausnahme von der Drittelparität zugelassen werden soll, beherrscht (beherrschen). Der Antrag ist nur auf der Grundlage und unter Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses zulässig. In den Fällen, in denen es um eine von mehreren Gemeinden beherrschte Gesellschaft geht, bedarf es der Anträge aller an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden, denen entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der bei ihnen gebildeten Räte beiliegen müssen. Auf den jeweiligen Gesellschaftsanteil der Gemeinde an der kommunal beherrschten Gesellschaft, für deren fakultativen Aufsichtsrat eine Ausnahme von der Drittelparität beantragt werden soll, kommt es nicht an. Daher müssen auch bei kommunal beherrschten Gesellschaften mit einer Vielzahl kommunaler Anteilseigner sämtliche beteiligte Gemeinden unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses die Ausnahme beantragen, unabhängig davon wie hoch ihr Gesellschaftsanteil ist.

Von der Regelung erfasst sind im Übrigen nicht nur kommunal beherrschte unmittelbare, sondern auch kommunal beherrschte mittelbare Beteiligungen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung verpflichtet die zuständige Aufsichtsbehörde, die Ausnahmeentscheidung für eine vollparitätische Arbeitnehmer-mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach den weiteren in § 108b geregelten Voraussetzungen zuzulassen. Die Vorschrift ist bewusst so konzipiert, dass die Aufsichtsbehörde hierbei keinen Ermessensspielraum hat. Allerdings bedarf die Ausnahmeentscheidung der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Auch für die Erteilung dieser Genehmigung sind bewusst keine weiteren Voraussetzungen normiert. Mit dem Genehmigungsvorbehalt soll neben der Überprüfung der Zulassungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde sichergestellt werden, dass bei dem für Inneres zuständigen Ministerium eine aktuelle landesweite Übersicht über sämtliche insoweit erteilten Ausnahmen geführt werden kann.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 regeln die Modalitäten der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten mit Arbeitnehmervertretern für die Fälle der zugelassenen Ausnahme von der Drittelparität zugunsten der Vollparität. Unterschieden wird insofern zwischen dem vollständig von der Gemeinde zu besetzenden Aufsichtsrat einerseits (Absatz 4) und der Besetzung nur eines Teils der Aufsichtsratsmandate durch die Gemeinde andererseits (Absatz 5).

Absatz 4 erfasst die Fälle, in denen sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen sind. Er modifiziert die derzeitige Regelung des § 108a, wonach nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Anzahl der Aufsichtsratsmandate in fakultativen Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden kann. Dies macht allerdings in Anlehnung an die §§ 27, 29 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) spezielle gesellschaftsvertragliche Regelungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass der bestimmende Einfluss der nicht von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat auch in den in der Praxis seltenen Konfliktfällen erhalten bleibt. Dies wird im Falle einer obligatorischen Wiederholungsabstimmung mit einer zweiten Stimme für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der nicht zu dem von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen Personenkreis gehören darf, sichergestellt.

Absatz 5 regelt den Fall, dass ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen sind, die nicht der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung unterliegen. Dies sind beispielsweise rein private Gesellschafter oder auch kommunale Gesellschafter aus anderen Ländern. In diesen Fällen wird der erforderliche überwiegende Einfluss der nicht der Arbeitnehmerseite zuzurechnenden Vertreter der Gemeinde dadurch gewährleistet, dass eine Mehrzahl der von der Gemeinde zu besetzenden Aufsichtsratsmandate auf nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagene Personen zu entfallen hat. Daher ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern, dass die Anzahl der den Arbeitnehmervertretern zukommenden Aufsichtsratsmandate mindestens um einen Sitz geringer ist als die Anzahl der sonstigen vom Rat der Gemeinde entsandten kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat. Auch diese Regelung dient der Absicherung des bestimmenden Einflusses der nicht von den Arbeitnehmervertretern vorgeschlagenen kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat.

Zu Absatz 6:

Durch die in Absatz 6 geregelte Verweisung ist gewährleistet, dass im Übrigen § 108a GO NRW entsprechende Anwendung findet. Außerdem enthält die Regelung eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung mit den in § 108a Absatz 6 Satz 6 GO NRW beschriebenen Inhalten für die von § 108b erfassten Fälle.

Zu Artikel 1 Nummer 3 - Änderung des § 134 GO NRW:

Mit dem neuen Satz 2 des § 134 wird die neue Regelung des § 108b zur vollparitätischen Besetzung fakultativer Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft gesetzt.

Die Entscheidung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat einer kommunal beherrschten Gesellschaft obliegt dem Rat (vgl. die derzeitige Regelung des § 108a Absatz 2 GO NRW, die vorgesehene Regelung des § 108a Absatz 3 sowie vorgesehener § 108b Absätze 4, 5 und 6).

Das Datum über das Außerkrafttreten des § 108b ist mit Blick darauf gewählt, dass am 1. November 2020 die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten kommunalen Vertretungen beginnt (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 - GV. NRW. S. 564). Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen (vgl. Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 - GV. NRW. S. 194).

Im Kontext mit der in § 108b Absatz 1 vorgesehenen Regelung, von der ausschließlich die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellenden fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften erfasst sind, bedeutet dies, dass nach § 108b vollparitätisch besetzte Aufsichtsräte nur für einen Zeitraum bis zum 28. Februar 2021 zulässig sind. Das Datum 28. Februar 2021 ist mit Rücksicht darauf so festgelegt, dass die ab 01. November 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen einen zeitlichen Vorlauf für die mit Beginn der neuen kommunalen Wahlperiode anstehenden Neubestellungen der Aufsichtsräte benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass in der kommunalen Praxis innerhalb von 4 Monaten (November 2020 bis Februar 2021) die Neubestellung der Mitglieder der fakultativen Aufsichtsräte durch die ab 01. November 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen nach dem dann geltenden Recht möglich ist. Durch die vorgesehene Regelung zum Außerkrafttreten des § 108b mit Ablauf des 28. Februar 2021 wird vermieden, dass für die Interimszeit zwischen Beginn der kommunalen Wahlperiode am 01. November 2020 und Neubestellung der Aufsichtsräte durch die dann amtierenden kommunalen Vertretungen eine gesonderte Regelung getroffen werden muss. Vielmehr gewährleistet die Regelung, dass nach § 108b vollparitätisch besetzte fakultative Aufsichtsräte bis zu einer Neubestellung der Aufsichtsräte durch die ab dem 01. November 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen ihre Aufsichtsratsfunktion wahrnehmen können.

Da von § 108b - vgl. dort. Absatz 1 - ausschließlich die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellenden fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften erfasst werden, besteht nach den vorgesehenen Regelungen keine Möglichkeit, dass in der Zeit vom 01. November 2020 bis 28. Februar 2021 durch die ab 01. November 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen Ausnahmen nach § 108b initiiert werden können.

Dem Gesetzgeber wird ermöglicht, rechtzeitig vor Ablauf der am 31. Oktober 2020 endenden kommunalen Wahlperiode eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die in § 108b geregelte Möglichkeit der Vollparität nach Ablauf der Befristung ersatzlos wegfällt oder für die von den ab 01. November 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellenden fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften ggf. wiederum befristet oder unbefristet weitergelten soll.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ein Bedarf für eine Übergangsregelung zu Artikel 1 - Änderung der GO NRW - besteht nicht. Mit der Neufassung des § 108a und dem neuen § 108b GO NRW werden lediglich erweiterte Spielräume für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten mit Arbeitnehmervertretern geschaffen. Künftig können unter den geregelten Voraussetzungen auch andere als Betriebsangehörige zu den Arbeitnehmervertretern gehören. Außerdem ist nach Maßgabe des neuen § 108b künftig eine vollparitätische Besetzung der Aufsichtsräte - befristet bis zum 28. Februar 2021 - möglich. Hiermit werden nur neue Optionen eröffnet, von denen Gebrauch gemacht werden kann, aber nicht muss. Die Wirksamkeit der Bestellung der nach dem bisherigen § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter wird durch die Neuregelung nicht berührt. Wird allerdings von der - oder den - neuen Optionen Gebrauch gemacht und kommt es demzufolge zur Neuwahl von Vorschlagslisten, haben die Neuwahlen den Vorgaben der auf der Grundlage der Ermächtigung des § 108a Absatz 6 Satz 6 bzw. § 108b Absatz 6 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zu genügen.